Der Bürgermeister

stadt sankt augustin

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An
Herrn
Marc Knülle

Nachrichtlich an die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

(per E-Mail)

Dienststelle	
Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Gaby Bungarten	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-BG	14.03.2022

Fragen zur Dringlichkeitsentscheidung, DS.-Nr. 22/0012, Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Stadtkasse,

Sehr geehrter Herr Knülle,

im Zuge der Unterschrift der Dringlichkeitsentscheidung mit der DS.-Nr. 22/0012 hatten Sie die nachfolgenden Fragen an die Verwaltung gerichtet. Zu Ihren Fragen nehme ich gerne wie folgt Stellung:

Frage 1:
Welche genauen Arbeiten bei der Zahlungsabwicklung sind durch die Arbeitsrückstände bei der Stadtkasse in welchem Umfang nicht bearbeitet worden und über welchen Zeitraum haben diese sich erstreckt? Aufstellung offener Posten nach Herkunft der Forderungen und Haushaltsjahre bitte.

Antwort:
Aufgrund der personellen Situation, insbesondere auf zwei Stellen im Bereich der Zahlungsabwicklung, konnten sowohl offene Debitoren- und Kreditorenrechnungen als auch Zahlungseingänge nicht zeitnah bearbeitet werden. Dies führt zum Anstieg offener Buchungsposten und dadurch bedingt zu der Situation, dass in diesen Bereichen nicht gemahnt werden konnte. Zum Ende des Jahres 2021 müssen nachfolgende Posten als noch zu bearbeiten bewertet werden:

Art/Herkunft	Vor 2020	Jahr 2020	Jahr 2021
Grundbesitzabgaben			
- Anzahl offene Rechnungsposten		8	2494
- Wert in Euro		9.775,79	464.296,65
- Anzahl Einzahlungsposten		1	34
- Wert in Euro		197,32	71.362,56
- Anzahl offene Gutschriften			34
- Wert in Euro			4.326,75

Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Sankt Augustin - Mülldorf 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

(H) **Öffentliche Verkehrsmittel**
Haltestelle: Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517/518, 529
513/514 nur vormittags an Schultagen

Sonstige Posten; siehe 1*			
- Anzahl offene Rechnungsposten	4	7	706
- Wert in Euro	5.014,81	675,51	142.880,13
UVK, Asyl, Grundsicherung			
- Anzahl offene Rechnungsposten		4	2
- Wert in Euro		4.979,40	18.631.27
- Anzahl Einzahlungsposten		28	219
- Wert in Euro		3.592,99	368.819,69
- Anzahl offene Posten (kreditorisch)	38	22	103
- Wert in Euro	30.315,75	30.650,92	48.221,48
Wirtschaftliche Jugendhilfe			
- Anzahl offene Rechnungsposten	127	135	326
- Wert in Euro	45.284,74	34.560,12	134.212,88
- Anzahl Einzahlungsposten	105	149	400
- Wert in Euro	37.413,01	63.824,89	114.779,86
- Anzahl offene Posten (kreditorisch)	16	3	2
- Wert in Euro	9.709,43	3.428,00	1.526,00
Nutzungsentschädigungen Unterbringung			
- Anzahl offene Rechnungsposten		341	515
- Wert in Euro		149.883,78	266.437,32
Unklare Einzahlungen			
- Anzahl offene Posten		39	308
- Wert in Euro		8645,76	147.721,33
Musikschule			
- Anzahl offene Rechnungsposten	1	3	747
- Wert in Euro	69,2	98,10	31.223,38
- Anzahl Einzahlungsposten		5	134
- Wert in Euro		202,65	5.185,37

1* zu den **sonstigen Posten** gehören insbesondere Finanzvorfälle aus den Bereichen Friedhofsgebühren und Meldeauskünfte

Letzte Mahnläufe: Grundbesitzabgaben: Oktober 2021
UVK, WiJu, Nutzungsentschädigung: Juni 2020

Frage 2:
Seit wann ist das Problem bekannt und wer wusste davon? Was wurde vom zuständigen Dezernenten dazu veranlasst?

Antwort:
Mit Beschluss vom 09.12.2015, DS.-Nr. 15/0305, wurden die Buchhalterstellen im Bereich der Zahlungsabwicklung mit einem k.u.-Vermerk versehen. Bei der Neubesetzung der Stelle erfolgte eine Absenkung von ehemals EG 6 TVöD auf EG 5 TVöD. Die bis dahin dort tätigen Mitarbei-

tenden verblieben bis zu einer Nachbesetzung in der Entgeltgruppe 6. Zum 01.09.2020 wurde eine sehr erfahrene Mitarbeitende des Zahlungsteams aufgrund eines erfolgreichen internen Bewerbungsverfahrens in eine andere Dienststelle umgesetzt mit der Folge, dass eine Stellenvakanz entstanden ist, die zum 01.11.2020 geschlossen werden konnte. Die Eingruppierung erfolgte sodann nach Entgeltgruppe 5 TVöD. Auf dieser Stelle werden u.a. die Grundbesitzabgaben verbucht. Nach der Einarbeitung hat die dort neu eingestellte Mitarbeitende die Stadt zum 31.08.2021 wieder verlassen, sodass die Stelle ein weiteres Mal vakant wurde. Die Nachbesetzung dieser Stelle erfolgte aufgrund eines internen Ausschreibungsverfahrens zum 01.12.2021. Die Stelle ist seit dem 01.03.2022 erneut unbesetzt. Das Ausschreibungsverfahren für die Nachbesetzung der Stelle ist bereits in Bearbeitung.

Eine Stelle im Bereich der Zahlungsabwicklung war seit August 2020 aufgrund einer Dauererkrankung unbesetzt. Die dort anfallenden Arbeiten wurden – soweit wie möglich – vom Buchungsteam übernommen. Zum 31.03.2021 wurde die Stelle frei und konnte zum 01.04.2021 nachbesetzt werden.

Aufgrund der Absenkung der Stellen im Bereich der Zahlungsabwicklung ist sowohl eine Stellenbesetzung als auch die Bindung von Mitarbeitenden in diesem Bereich zunehmend schwieriger geworden. Im Juli 2021 ist der Fachbereichsleiter 2 an den Personalbereich mit der Bitte um Prüfung herangetreten, ob in der Zahlungsabwicklung eine Stellenplanausweisung nach EG 6 TVöD möglich ist. Hintergrund ist die Auslegung des Tarifrechtes im Bereich kommunaler Zahlungsabwicklungskräfte, da die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Rheinland-Pfalz zu einem anderen Ergebnis kommt als in NRW, nämlich EG 6. Die Prüfung durch die Personalverwaltung hat allerdings ergeben, dass hier von der Auslegung der VKA NRW nicht abgewichen werden soll, was rechtlich nicht zu beanstanden ist. Allerdings weisen auch umliegende Kommunen ihre Stellen in der Zahlungsabwicklung entgegen dieser Auslegung nach EG 6 TVöD aus. Weitere Gespräche mit dem Personaldezernenten sowie mit der Personalverwaltung haben dort zu der Zusage geführt, den Fachbereich Finanzen bei der inhaltlichen Überarbeitung der Stellenbeschreibung zu unterstützen, damit dort wieder eine Ausweisung der Wertigkeit nach EG 6 tarifrechtlich möglich wird. Eine Umsetzung steht noch aus, weil die organisatorischen Änderungen erst möglich sind, wenn sich die personelle Situation im Bereich der Stadtkasse entspannt hat.

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem Bereich sind Rückstände in der kassenmäßigen Abwicklung entstanden, deren Aufarbeitung durch die Beschäftigung von externen Kräften unterstützt werden müssen. Entsprechende Unterstützungskräfte konnten gefunden werden und sind seit Mitte Januar 2022 im Einsatz.

Der Bürgermeister wurde in regelmäßigen Abständen über die Personalsituation sowie die diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet. Ebenso ist der Verwaltungsvorstand über die Situation bei der Stadtkasse informiert. Die Wiederbesetzungssperre wurde im Bereich der Stadtkasse ausgesetzt und die Stellennachbesetzungen unverzüglich in die Wege geleitet.

Frage 3:
Um welche Vollstreckungshöhen geht es insgesamt und aus welchem Zeitraum?

Antwort:
Auf der betroffenen Stelle (Sondervollstreckung) werden derzeit Vollstreckungsmaßnahmen in einer Größenordnung von 305.785,37 Euro bearbeitet, die einen Zeitraum von 2007 bis 2021 betreffen.

In der Zeit von 2007 bis 2021 wurden zudem insgesamt Forderungen in Höhe von 4.671.147,27 Euro bei Insolvenzverwaltern angemeldet. Ein Volumen in Höhe von 3.772.650,26 EUR befindet sich derzeit noch in laufenden Insolvenzverfahren. Die Verfahren über den Delta-Betrag von

898.497,01 EUR wurden abgeschlossen. Verschiedene Gründe wie z.B. Quotenzahlungen, Restschuldbefreiung der Schuldner liegen diesbezüglich vor.

Frage 4:
Wer hätte eine Organisationsänderung veranlassen müssen, damit die erheblichen Rückstände bei der stv. Kassenleitung über die 9 Monate nicht entstehen, bzw. denen entgegengewirkt worden wäre? Was ist damals veranlasst worden?

Antwort:
Die Mitarbeitende im Bereich der Vollstreckung musste über einen längeren Zeitraum die Aufgaben der Kassenleitung übernehmen. Ihr Bereich wurde daher so organisiert, dass insbesondere fristgerechte Forderungsanmeldungen im Rahmen von Insolvenzverfahren sichergestellt waren und um mögliche Verjährungen von Forderungen zu vermeiden. Zu ihrer Unterstützung wurde über die Bundesagentur für Arbeit eine Unterstützungskraft beschäftigt. Die Unterstützungskraft war in der Zeit vom 09.11.2020 bis 31.01.2021 befristet tätig. Eine frühere Verpflichtung einer Fachkraft über die Bundesagentur für Arbeit war nicht möglich, da ein spezielles Anforderungsprofil notwendig ist und zunächst gefunden werden musste. Dennoch sind unter Berücksichtigung einer Einarbeitungszeit bei der Aktenpflege und dem laufenden Tagesgeschäft Rückstände entstanden. Die vakante Stelle im Bereich der Vollstreckung konnte erst im Oktober 2021 wieder besetzt werden. Aufgrund der Einarbeitungsphase wird dort Unterstützung benötigt, um die Aktenlage wieder auf den aktuellen Stand zu bringen. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Jahr 2020, wurde eine fachliche Unterstützungskraft über eine Personalvermittlung verpflichtet. Diese Fachkraft nahm ihre Tätigkeit im Mitte Januar 2022 auf.

Frage 5:
Sind in dem Zusammenhang bereits Fristverjährungen entstanden und welcher Schaden ist dadurch möglicherweise bereits eingetreten?

Antwort:
Aufgrund der festgelegten Priorisierung auf diesem Arbeitsplatz ist nicht davon auszugehen, dass Fristverjährungen eingetreten sind. Sollte dies widererwartend der Fall sein, wird geprüft, ob die Eigenschadenversicherung hierfür in Anspruch genommen werden kann. Die Beschäftigung einer Aushilfskraft erfolgt insbesondere zu dem Zweck, bei der Aufarbeitung der Aktenlage zu unterstützen, um Fristverjährungen zu vermeiden und Forderungen rechtzeitig geltend zu machen. An dieser Stelle sei zudem angemerkt, dass es sich ausschließlich um Arbeitsvorgänge auf dieser einzelnen Stelle handelt. Der übrige Vollstreckungsbereich ist hiervon nicht betroffen.

Frage 6:
Wie hoch sind die entstandenen Schäden insgesamt und sind diese noch nachträglich einzutreiben oder sind sie zu Lasten der Stadt verloren gegangen?

Antwort:
s. Antwort zur Frage 5.

Frage 7:
Der Politik werden immer wieder Niederschlagungen von Forderungen zum Beispiel bei Gewerbesteuern und auch Forderungen gegenüber Personen aus der Unterbringung seitens der Verwaltung in erheblicher Höhe vorgelegt. Gibt es zu der in der DE beschriebenen Personalsituation und den Niederschlagungen einen Zusammenhang?

Antwort:
Zwischen der Personalsituation im Bereich der Stadtkasse und den in den letzten Jahren vorgelegten Niederschlagungsbeschlüssen besteht kein Zusammenhang. Die Niederschlagungen die (zumindest bezogen auf den in Rede stehenden Zeitraum) durchgeführt wurden, waren ausschließlich dadurch begründet, dass alle zulässigen Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos verlaufen sind. Aufgrund der o.g. Priorisierung konnten noch nicht alle niederzuschlagenden Forderungen (z.B. aus Insolvenzverfahren) bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister